



Jugendordnung des Schachverein Erftstadt e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und dieser Ordnung. Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 9 (1) der Satzung vom 04.10.2019.

§ 2 Jugendabteilung

- (1) Alle Vereinsmitglieder, die jünger als 20 Jahre sind, sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses bilden die selbständige Jugendabteilung.
- (2) Die Organe der Jugendabteilungen sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendabteilung gehören die
 - a) Förderung des Schachs im Jugendbereich;
 - b) Koordinierung der gesamten Schüler- und Jugendarbeit inklusive der Organisation und Durchführung von Schüler- und Jugendturnieren;
 - c) Betreuung der Schüler und Jugendlichen auf allen Gebieten inklusive offizieller externer Turniere und Veranstaltungen;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Der Vereinsjugendleiter lädt mindestens einmal im Jahr alle Mitglieder der Jugendabteilung schriftlich spätestens zwei Wochen im Voraus zur Jugendversammlung ein.
- (2) Der Vereinsjugendleiter erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzung (in Abwesenheit ein Jugendwart).
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die älter als zehn Jahren sind, sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Jugendversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Anträge bzw. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens sieben Tage vor der Jugendversammlung schriftlich beim Vereinsjugendleiter eingehen.
- (6) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören die
 - a) Änderung der Jugendordnung;
 - b) Vorschläge für das Jahresprogramm und den Jugendspielbetrieb;
 - c) Wahl eines Jugendsprechers; diese ist nicht verpflichtend;

d) Wahl eines Jugendturnierleiters; diese ist nicht verpflichtend.

§ 4 Jugendsprecher und Jugendturnierleiter

- (1) Der Jugendsprecher und Jugendturnierleiter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre und dürfen höchstens 19 Jahre alt sein.
- (3) Nur Mitglieder, die jünger als 20 Jahre sind, sind bei der Wahl des Jugendsprechers und Jugendturnierleiter stimmberechtigt.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie weiteren Beschlüssen der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vereinsjugendleiter, den Jugendwarten und den aktiven Jugendtrainer und -betreuern zusammen. Sollte ein Jugendsprecher und Jugendturnierleiter gewählt werden, gehören diese ebenfalls dem Jugendausschuss an.
- (3) Der Vereinsjugendleiter erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzung (in Abwesenheit ein Jugendwart).
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Gleichstand zählt die Stimme des Vereinsjugendleiters oder seines Stellvertreters doppelt.
- (5) Anträge bzw. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens sieben Tage vor der Jugendausschusssitzung schriftlich beim Vereinsjugendleiter eingehen.
- (6) Zu den Aufgaben des Jugendausschuss gehören die
 - a) Organisation der Betreuung der Jugendlichen am Spielabend, bei Vereinsveranstaltungen und offiziellen Turnieren;
 - b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit;
 - c) Vernetzung mit den Eltern;
 - d) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms der Jugend;
 - e) Planung und Verwendung der finanziellen Mittel im Jugendbereich.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung.
- (2) Diese Jugendordnung wurde am 04.10.2019 durch die Jugendversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.